

S3 Satzung 2.0 - I Satzung der Katholischen jungen Gemeinde - 3. Katholische junge Gemeinde im Dekanat

Antragsteller*in: KjG-Diözesanleitung

Antragstext

3. Katholische junge Gemeinde im Dekanat

3.1 Das KjG-Dekanat

a) Zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben gliedert sich der Diözesanverband in KjG-Dekanate.

b) Die KjG-Pfarrgemeinschaften eines Dekanats bilden das jeweilige KjG-Dekanat.

c) Es führt den Namen Katholische junge Gemeinde Dekanat N. N.

d) Sollte es im Dekanat nur eine KjG-Pfarrgemeinschaft geben, vertritt diese sich und das KjG-Dekanat im Diözesanverband.

3.1.1 Zugehörigkeit zum BDKJ

Die KjG im Dekanat gehört dem Dekanatsverband des BDKJ an.

3.1.2 Aufgaben des KjG-Dekanats

Aufgabe des KjG-Dekanats ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

3.2 Organe des KjG-Dekanats

Die Organe des KjG-Dekanats sind die Dekanatskonferenz und die Dekanatsleitung.

3.2.1 Die Dekanatskonferenz

18 Die Dekanatskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des KjG-Dekanats.
19 Sie bestimmt die Aufgaben des KjG-Dekanats im Rahmen der Grundlagen und Ziele,
20 der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

21 a) Der Dekanatskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 22 • Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der KjG-
23 Pfarrgemeinschaften

- 24 • Beratung und Beschlussfassung über
 - 25 ◦ ... die an die Dekanatskonferenz gerichteten Anträge
 - 26 ◦ ... die Jahresplanung
 - 27 ◦ ... das Schulungsprogramm
 - 28 ◦ ... gemeinsame Aktionen
 - 29 ◦ ... die Finanzen des KjG-Dekanats
 - 30 ◦ ... die Satzung des KjG-Dekanats

- 31 • Entgegennahme des Berichts
 - 32 ◦ ... der Dekanatsleitung
 - 33 ◦ ... der Kassenprüfer*innen
 - 34 ◦ ... der Sachausschüsse
 - 35 ◦ ... der Arbeitskreise

- 36 • Entlastung der Dekanatsleitung

- 37 • Beratung über die Arbeit des Verbandes

- 38 • Wahl
 - 39 ◦ ... der Dekanatsleitung
 - 40 ◦ ... der Kassenprüfer*innen
 - 41 ◦ ... der Delegierten zur Diözesankonferenz der KjG
 - 42 ◦ ... der Delegierten zur Dekanatsversammlung des BDKJ

- 43 • Abwahl einzelner Mitglieder der Dekanatsleitung
- 44

44 Die Dekanatskonferenz kann für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse und
45 Arbeitskreise einrichten.

46 b) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatskonferenz sind:

47 • aus jeder KjG-Pfarrgemeinschaft eine paritätisch besetzte Delegation mit
48 vier Personen. Die Stimmen der Pfarrdelegation werden zunächst von den
49 Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung
50 wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der
51 Mitgliederversammlung zu wählen sind, wahrgenommen.

52 • Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG-Pfarrgemeinschaften
53 ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen bzw. nur Jungen und Männer
54 Mitglied sind.

55 • die Mitglieder der Dekanatsleitung

56 c) Beratende Mitglieder sind:

57 • die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitungen

58 • Einzelmitglieder im Dekanat

59 • je eine paritätische Delegation mit vier Personen der Pfarrgemeinden mit
60 Schnuppermitgliedschaft

61 • Mitglieder von Sachausschüssen und Arbeitskreisen

62 • Mitarbeiter*innen auf Dekanatsebene

63 • ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde

64 • ein Mitglied der Dekanatsleitung des BDKJ

65 d) Die Dekanatsleitung kann Gäste zur Dekanatskonferenz einladen.

66 e) Die Dekanatskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von
67 der Dekanatsleitung einberufen und geleitet. Eine außerordentliche
68 Dekanatskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der KjG-
69 Pfarrgemeinschaften dies beantragt.

70 f) Den Ablauf der Dekanatskonferenz regeln die Geschäftsordnung und die
71 Wahlordnung.

72 **3.2.2 Die Dekanatsleitung**

73 Die Dekanatsleitung leitet und vertritt das KjG-Dekanat und führt die

74 Geschäfte des KjG-Dekanats im Rahmen der Beschlüsse der Dekanats- und
75 Diözesankonferenz.

76 a) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- 77 • Information des Dekanats über Verbandsangelegenheiten
 - 78 • Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Dekanatskonferenz
 - 79 • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatskonferenz
 - 80 • Kontakte zu den KjG-Pfarrgemeinschaften des Dekanats und Förderung der
81 Kontakte zwischen den KjG-Pfarrgemeinschaften
 - 82 • Hilfestellung bei der Gründung neuer KjG-Pfarrgemeinschaften
 - 83 • Sorge tragen für die Durchführung von Schulungen für die
84 Mitarbeiter*innen im KjG-Dekanat
 - 85 • Sorge tragen für die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen im
86 KjG-Dekanat
 - 87 • Verantwortung für die Finanzen des KjG-Dekanats
 - 88 • Vertretung des KjG-Dekanats im Diözesanverband der KjG
 - 89 • Vertretung des KjG-Dekanats im BDKJ auf Dekanatsebene
 - 90 • Vertretung des KjG-Dekanats in Kirche und Öffentlichkeit
- 91 b) Die Dekanatsleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in ernennen,
92 die*der voll geschäftsfähig sein sollte.
- 93 c) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Dekanatsleitung Mitarbeiter*innen,
94 insbesondere Dekanatsjugendreferent*innen sowie Dekanatsjugendseelsorger*innen
95 berufen.
- 96 d) Die Dekanatsleitung ist paritätisch zu besetzen. Ihr gehören an:
- 97 • drei Dekanatsleiterinnen, davon eine Geistliche Leiterin

98 • drei Dekanatsleiter, davon ein Geistlicher Leiter

99 e) Die Aufgaben der Dekanatsleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn
100 nicht alle Ämter besetzt sind.

101 f) Als Geistliche*r Verbandsleiter*in kann gewählt werden, wer sich für das Amt
102 berufen fühlt und:

103 • 1) den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen Geistlichen Verbandsleitung
104 abgeschlossen hat oder den Kurs innerhalb eines Jahres abschließen wird.
105 Bei Nichtabschluss des Kurses muss die gewählte Person sich vor der
106 nächsten Dekanatskonferenz erklären und die Amtszeit endet.

107 • 2) eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.

108 g) Mindestens ein Mitglied der Dekanatsleitung muss voll geschäftsfähig sein.

109 h) Die Mitglieder der Dekanatsleitung werden von der Dekanatskonferenz für zwei
110 Jahre gewählt. Die Mitglieder der Dekanatsleitung können ihren Rücktritt jeweils
111 nur vor der Dekanatskonferenz erklären.

112 **3.3 Arbeitsformen des Dekanats**

113 Die Arbeitsformen des KjG-Dekanats sind Sachausschuss, Arbeitskreis und
114 Arbeitsgruppe.

115 **3.3.1 Sachausschuss**

116 a) Die Dekanatskonferenz kann für bestimmte Themen, die von besonderer Bedeutung
117 für das KjG-Dekanat sind, Sachausschüsse einrichten.

118 b) Sachausschüsse sind auf der Dekanatskonferenz gewählte und der
119 Dekanatskonferenz rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt
120 werden müssen.

121 c) Die Zielsetzung wird von der Dekanatskonferenz vorgegeben. In diesem Rahmen
122 arbeitet der Sachausschuss unabhängig von der Dekanatsleitung und selbstbestimmt
123 bezüglich seiner Ziele, Organisation und Arbeitsteilung.

124 d) Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer
125 paritätischen Besetzung ausgenommen

126 **3.3.2 Arbeitskreis**

127 a) Die Dekanatskonferenz kann zu inhaltlichen Themen Arbeitskreise einrichten.

128 b) Arbeitskreise sind auf der Dekanatskonferenz gewählte und der
129 Dekanatskonferenz rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt
130 werden sollen.

131 c) Die Zielsetzung wird von der Dekanatskonferenz vorgegeben und kann durch
132 Arbeitsaufträge der Dekanatsleitung konkretisiert werden.

133 d) Die Leitung der Arbeitskreise liegt bei der Dekanatsleitung.

134 e) Arbeitskreise zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer
135 paritätischen Besetzung ausgenommen.

136 **3.3.3 Arbeitsgruppe**

137 a) Die Dekanatskonferenz kann zu inhaltlichen Themen Arbeitsgruppen einrichten.

138 b) Arbeitsgruppen werden im Laufe des Jahres besetzt und sind der
139 Dekanatskonferenz rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt
140 werden sollen.

141 c) Die Zielsetzung wird von der Dekanatskonferenz vorgegeben und kann durch
142 Arbeitsaufträge der Dekanatsleitung konkretisiert werden.

143 d) Die Leitung der Arbeitsgruppe liegt bei der Dekanatsleitung.

144 e) Arbeitsgruppen zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer
145 paritätischen Besetzung ausgenommen.

146 **3.4 Finanzen des Dekanats**

147 Das KjG-Dekanat hat keine Beitragshoheit.

148 **3.5 Satzung des Dekanats**

149 Das KjG-Dekanat kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung
150 des Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben. Dieser Satzung müssen
151 mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der
152 Dekanatskonferenz zustimmen.

153 a) Die Satzung muss mindestens enthalten:

- 154 • Die Anerkennung der und die Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der
155 Katholischen jungen Gemeinde
- 156 • Die Zugehörigkeit zum Diözesanverband sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ
- 157 • Die Dekanatskonferenz
- 158 • Die Dekanatsleitung

159 b) Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die
160 Entscheidung der Diözesanleitung kann bei der Diözesankonferenz Einspruch
161 erhoben werden. Die Diözesankonferenz entscheidet nach Anhörung der Parteien
162 verbindlich.

163 **3.6 Dekanatsverbund**

164 KjG-Dekanate können sich zu einem Dekanatsverbund zusammenschließen und eine
165 gemeinsame Leitung wählen. Zur Regelung dieser Zusammenarbeit kann sich der
166 Dekanatsverbund eine Geschäftsordnung geben.